Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 31. Sitzung (30.03.1926)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

№ 114.

Beilage zur Niederschrift über die 31. Sitzung
vom 30. März 1926.

Förmliche Anfrage.

Gebäudesondersteuer der Hotelbetriebe.

Durch Entschließung vom 28. Juli 1925 hat der badische Landtag die Regierung ersucht, die Gemeinden anzuweisen, daß auf Grund § 9 des Gebäudesondersteuergesetzes Hotelbetrieben, die während eines Teils des Jahres wenig oder gar nicht bnutzt werden, ein entsprechender Teil der Gebäudesondersteuer erlassen wird.

Diese Anweisung wird sehr oft nicht durchgeführt und dadurch die schwierige Lage vieler Hotelbetriebe noch vergrößert.

Was gedenkt die Regierung zu tun, um die sofortige Durchführung der Landtagsentschließung zu erreichen?

Karlsruhe, den 23. März 1926.

Dr. Mattes. Bauer. Brixner. Gündert. Haas.
Obkircher. Wilser.

beauftragt
Dr. Köhl
Entwurf e
vom 18.

zur Berat
Vertreter
Ministeria

Karl

Ba

Der Finan
Dr. Kö

zur Ergän

Das
Mär

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 115.

Beilage zur Niederschrift über die 31. Sitzung vom 30. März 1926.

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt das Staatsministerium den Finanzminister Dr. Köhler, dem Landtag den angeschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes vom 18. Dezember 1925 über die Aufnahme einer

Anleihe

zur Beratung und Entschließung vorzulegen. Zum Vertreter der Regierung für diese Vorlage wird der Ministerialrat Dr. Steinbrenner bestellt.

Karlsruhe, den 25. März 1926.

Badisches Staatsministerium

Der Staatspräsident

Trunk.

Der Finanzminister

Dr. Köhler.

Entwurf eines Gesetzes

zur Ergänzung des Gesetzes vom 18. Dezember 1925 über die Aufnahme einer Anleihe.

Das badische Volk hat durch den Landtag am . . März 1926 das folgende Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

In § 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1925 über die Aufnahme einer Anleihe (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 341) wird hinter den Worten „einen Betrag bis zu 46 200 000 Reichsmark" eingeschaltet:

„oder im Gegenwert von bis zu 11 Millionen nordamerikanische Dollars oder 57 Millionen Schweizerfranken oder bis zu dem entsprechenden Betrag in einer anderen ausländischen Währung".

Dieses Gesetz tritt rückwirkend gleichzeitig mit dem oben erwähnten Gesetz vom 18. Dezember 1925 in Kraft.

Begründung.

Bei den Verhandlungen über die Aufnahme einer Auslandsanleihe sind aus Kreisen der Geldgeber wiederholt Zweifel geäußert worden, ob die Ermächtigung zur Aufnahme einer Anleihe in ausländischer Währung auf Grund des Gesetzes vom 18. Dezember 1925 überhaupt bestehe, weil der Höchstbetrag der Anleihe in diesem Gesetz nur in Reichswährung angegeben ist, und ob aus diesem Umstand nicht später bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten Einreden hergeleitet werden könnten.

Um diese Bedenken auszuräumen, empfiehlt es sich, den § 1 des Anleihegesetzes vom 18. Dezember 1925 in der vorgeschlagenen Weise zu ergänzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 115a.

Beilage zur Niederschrift über die 31. Sitzung
vom 30. März 1926.

Antrag

zu dem mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses

über

den Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes vom 18. Dezember 1925 über die Aufnahme einer Anleihe (Drucks. Nr. 115).

Berichterstatter Abg. Marum.

Der Haushaltsausschuß beantragt, der Landtag wolle

1. dem genannten Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen,
2. für die zweite Beratung von der Frist des § 49 der Verfassung absehen,
3. das Gesetz als dringend im Sinne des § 23 Absatz 3 der Verfassung erklären.

Karlsruhe, den 27. März 1926.

Der Vorsitzende zugleich als Berichterstatter:
Marum.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg